



Schiedsrichterreferent und Spielplatzreferent Ing. Hofer Klaus

4600 wels, hamerlingstraße 4/37

☎ (0650) 99 77 8 99

✉ m@il to: hoferkl@yahoo.de

Aufgrund von wiederholten Anfragen möchte ich auf folgende Regeländerung nochmals hinweisen: (siehe auch TT- Aktuell Nr. 8/2005)

Auszug aus den Regel - Änderungen, die von der ITTF anlässlich der TT-WM 2005 in Schanghai beschlossen wurden:

- 2.9.1 Ein Ballwechsel muss wiederholt werden:
 - 2.9.1.5 wenn ein Spieler, der wegen einer Körperbehinderung im Rollstuhl sitzt, einen Aufschlag im Einzel annimmt und der Ball
 - 2.9.1.5.1 nach Berühren der Seite des Rückschlägers diese über eine der Seitenlinien verlässt;
 - 2.9.1.5.2 nach Berühren der Seite des Rückschlägers diese in Richtung auf das Netz verlässt;
 - 2.9.1.5.3 auf der Seite des Rückschlägers liegen bleibt,
 - 2.9.1.6 wenn ein Spieler, der wegen einer Körperbehinderung im Rollstuhl sitzt, einen Aufschlag im Doppel annimmt und der Ball
 - 2.9.1.6.1 nach Berühren der Seite des Rückschlägers diese in Richtung auf das Netz verlässt;
 - 2.9.1.6.2 auf der Seite des Rückschlägers liegen bleibt.
 - 2.9.1.7 Falls ein Spieler, der wegen einer Körperbehinderung im Rollstuhl sitzt, einen Aufschlag im Einzel annimmt und den Ball schlägt, bevor er eine Seitenlinie überquert oder ein zweites Mal seine Seite berührt, gilt der Aufschlag als korrekt.
 - 2.9.1.8 Falls ein Spieler, der wegen einer Körperbehinderung im Rollstuhl sitzt, einen Aufschlag im Doppel annimmt und den Ball schlägt, bevor er seine Seite ein zweites Mal berührt, gilt der Aufschlag als korrekt.

Dies bedeutet:

Der Aufschlag ist nur gültig, wenn dieser nach dem Aufspringen hinter die Grundlinie fällt. Also weder seitlich, noch zu kurz gespielt wird.

Bei **2.9.1.5 bis 2.9.1.8** handelt es sich nicht um "**Regeln**", die weltweit verbindlich gelten und daher keiner besonderen Übernahme bedürfen

Aufgrund von Anfragen bezüglich der Verwendung von kopierten Spielberichten steht im ÖTTV – Handbuch im Abschnitt C/M auf der Seite 35

§ 5 Drucksorten

(1) Wettspielformulare werden vom ÖTTV aufgelegt und sind im Original zu verwenden.

Dies bedeutet, dass kopierte Formulare als Beweis nicht anerkannt werden.

Erhöhung des Kilometergeldes:

In der Sitzung des Präsidiums des ÖTTV vom 4. Oktober 2005. wurde die Erhöhung des Kilometergeldes von 0,25 Euro auf 0,30 Euro beschlossen. Diese Regelung gilt seit 1. Oktober 2005 für alle Einsätze der Schiedsrichter.

